

Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB

Beschaffung



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anwendungsbereich und Geltung	3
2 Angebot	3
3 Bestellung	3
4 Ausführung, Auskünfte	3
5 Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften.....	3
6 Untervergabe	3
7 Preise.....	3
8 Materialbestellung.....	4
9 Sicherheitsanweisungen	4
10 Verpackung, Transport, Versicherung, Schriftstücke.....	4
11 Abnahme und Garantieleistungen	4
12 Versicherung	5
13 Übergang von Nutzen und Gefahr.....	5
14 Zahlungsbedingungen	5
15 Schutzrechte	5
16 Verzug, höhere Gewalt	5
17 Gewährleistung	6
18 Haftung für Schäden.....	6
19 Geheimhaltung und Datenschutz	6
20 Streitigkeiten	6
21 Abtretung, Übertragung und Verpfändung	6
22 Erfüllungsort	6
23 Vertragsbestandteile und Rangfolge.....	7
24 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen.....	7
25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	7

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Steiner Energie AG (SEM), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufs-, Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Lieferanten gelten nur so weit, als sie von SEM ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Nimmt der Lieferant eine Bestellung usw. an, anerkennt er gleichzeitig diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollumfänglich.

2 Angebot

- 2.1 Angebote, welche die SEM verlangt, sind für SEM kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage von SEM ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin. Abweichungen ohne schriftlichen Hinweis sind nicht gültig.
- 2.3 Ist die Offerte nicht ausdrücklich befristet, bleibt der Lieferant vom Datum der Offerte an während 3 Monaten gebunden.

3 Bestellung

- 3.1 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn SEM diese schriftlich erteilt oder bestätigt hat.
- 3.2 Bestellungen sind vom Lieferanten umgehend zu bestätigen. Verzichtet er darauf, so gilt dies als Annahme der Bestellung von SEM zu den darin enthaltenen Bedingungen.
- 3.3 Ziffern 3.1 und 3.2 gelten auch für Nachträge, Zeichnungen usw.

4 Ausführung, Auskünfte

- 4.1 SEM und ihre Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Unterlieferanten. Es sind SEM alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben.
- 4.2 Die verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, so ist SEM darauf aufmerksam zu machen, bevor die Bestellung ausgeführt wird. Ferner hat der Lieferant SEM über alle entsorgungstechnischen Belangen zu orientieren und zu beraten.

5 Zeichnungen, Prüffatteste und Betriebsvorschriften

- 5.1 Der Lieferant ist für seine Lieferung verantwortlich, auch wenn SEM Ausführungszeichnungen genehmigt hat. Die definitiven Ausführungspläne, Prüffatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemäße Wartung sind SEM in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
- 5.2 Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle usw., welche SEM dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, müssen zweckmäßig gelagert und gegen alle Schäden versichert werden. Sie bleiben im Eigentum von SEM und sind zurückzugeben, wenn die Bestellung ausgeführt ist. Verzichtet SEM auf eine Bestellung, so hat der Lieferant die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

6 Untervergabe

Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die gesamte Lieferung, unabhängig vom allfälligen Beizug von Unterlieferanten, von der Vergabe von Aufträgen an Dritte usw.

7 Preise

- 7.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise.
- 7.2 Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe hat der Lieferant SEM einen Richtpreis anzugeben, bevor er die Bestellung ausführt. Die Bestellung wird erst mit der Genehmigung

des Richtpreises definitiv. Davon ausgenommen sind Kleinbestellungen bis CHF 1'000.—.

8 **Materialbestellung**

Material, welches SEM zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt auch nach seiner Verarbeitung Eigentum von SEM, selbst wenn der Wert der Arbeit größer ist als der des gelieferten Materials.

9 **Sicherheitsanweisungen**

Beim Betreten des Werkgeländes oder von Bau- oder Montagestellen gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Sicherheitsweisungen und Vorschriften von SEM. Bei deren Nichtbeachtung haften der Lieferant oder seine Hilfspersonen für SEM daraus entstandene Schäden. SEM lehnt jede Haftpflicht gegenüber dem Lieferanten beziehungsweise seinen Hilfspersonen ab.

10 **Verpackung, Transport, Versicherung, Schriftstücke**

10.1 Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung jeder Art während des Transportes und allfälliger anschließender Lagerung geschützt ist.

10.2 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgen Versand und Transport auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Ihm obliegt auch die Transportversicherung. Die Höhe der Versicherungssumme hat im Minimum dem Wert der Wiederherstellungskosten (Material und Arbeit) der Lieferung zu entsprechen.

10.3 Der Lieferant hat für sämtliche Kosten und Nachteile einzustehen, welche sich ergeben, wenn Weisungen von SEM für den Transport usw. nicht befolgt werden.

10.4 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) beizulegen. Die Rechnung ist mit separater Post zuzustellen. Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Rechnungen, Lieferscheindoppel usw.) sind an den Geschäftssitz von SEM zu richten und müssen folgende Angaben enthalten: Referenz, Bestellnummer, Konto-/Auftragsnummer, Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengenangaben. Die Versandpapiere müssen überdies Angaben über Brutto- und Nettogewichte enthalten. Der Bestimmungsort ist im Lieferschein anzugeben.

11 **Abnahme und Garantieleistungen**

11.1 Der Lieferant garantiert, dass der gelieferte Gegenstand

- keine Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit in Bezug auf den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen;
- die zugesicherten Eigenschaften erfüllt;
- den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht;
- den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften, Stand der Wissenschaft und Technik und allfälligen weiteren Bestimmungen entspricht.

11.2 Die Prüfung der Lieferung auf Mängel durch SEM ist an keine bestimmte Frist gebunden. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt sind. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

11.3 Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre vom Tag der Übernahme beziehungsweise Abnahme an gerechnet. Sie verlängert sich um die Zeit, während welcher der Liefergegenstand wegen der Ausbesserung nicht gebraucht werden kann. Sind Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen nötig, so beginnt die Garantiefrist neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die instand gestellten beziehungsweise ersetzten Teile in Betrieb genommen wurden. Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung oder Teile davon die vertraglichen Anforderungen nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach der Wahl von SEM entweder die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen oder SEM kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.

11.4 Ist der Lieferant mit der Behebung von Mängeln säumig oder liegt ein dringender Fall

- vor, so ist SEM berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 11.5 Bestehen Differenzen in Bezug auf die Mängelbewertung, so ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, welche eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle vorgenommen hat. Die Kosten dieser Untersuchungen hat jene Partei zu tragen, welche sich im Unrecht befindet.
- 11.6 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.
- 12 Versicherung**
Sofern nichts anderes vereinbart ist, schließt der Lieferant in jedem Fall, bis die Lieferung am Erfüllungsort eingetroffen und abgeladen ist und allfällige weitere vereinbarte Leistungen erfüllt sind, eine Betriebshaftpflicht-, Montage-, Transport- und Garantievorsicherung ab.
- 13 Übergang von Nutzen und Gefahr**
Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sobald die Lieferung am Erfüllungsort eingetroffen und abgeladen ist und allfällige weitere vereinbarte Leistungen erfüllt sind. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Sichtkontrolle. Fehlen die Warenpapiere, so lagert die Lieferung so lange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die Warenpapiere eingetroffen sind.
- 14 Zahlungsbedingungen**
- 14.1 Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beglichen. Voraussetzung ist, dass die bestellte Ware und alle mitzuliefernden Dokumente eingetroffen und sämtliche vereinbarten Leistungen erfüllt sind. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen von SEM.
- 14.2 In der Regel leistet SEM keine Anzahlungen an Lieferanten.
- 14.3 Sind Anzahlungen vereinbart, so hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene, bis zur Lieferung befristete und für SEM kostenlose einredefreie Bankgarantie als Sicherstellung zu leisten.
- 14.4 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.
- 14.5 Die Zahlung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken.
- 15 Schutzrechte**
- 15.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt.
- 15.2 Der Lieferant haftet gegenüber SEM für alle Verletzungen von Schutzrechten aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für SEM zu führen und SEM von allfälligen Schadenersatzforderungen frei zu halten.
- 16 Verzug, höhere Gewalt**
- 16.1 Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 16.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, so hat er dies SEM unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Das Recht, den Lieferanten in Verzug zu setzen, wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 16.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich von SEM zu liefernden Unterlagen oder Materialien nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 16.4 Hält der Lieferant die vertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Lieferfrist nicht ein, so hat er SEM eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR zu entrichten.

- ten, falls eine solche im Vertrag festgelegt ist. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
- 16.5 Bei höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, rechtlicher Unmöglichkeit (zum Beispiel Ein- und/oder Ausfuhrverbot) usw. haben die Vertragsparteien über den Fortbestand des Vertrages zu verhandeln. Führen Verhandlungen zu keiner Einigung hat SEM das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 17 Gewährleistung**
- 17.1 Der Lieferant haftet für getreue und sorgfältige Ausführung seiner Lieferung.
- 17.2 Bei Personalverleih haftet der Lieferant ebenfalls für die sachkundige und sorgfältige Ausführung der Dienstleistungen des von ihm eingesetzten und verliehenen Personals.
- 18 Haftung für Schäden**
- 18.1 Die Vertragsparteien haften für den von ihnen oder von einem von ihnen einbezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweisen, dass weder sie noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Sie haften höchstens für den entstandenen Schaden.
- 18.2 Der Lieferant haftet nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden wie Vermögensschäden, Stromausfall, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen, Daten, Zinsen oder entgangenen Gewinn. Der Lieferant haftet weiter nicht für Schäden, die von SEM-Personal, das im Rahmen dieses Werkes tätig geworden ist, verursacht worden sind, sofern das SEM-Personal gegen ausdrückliche Weisungen des Lieferanten gehandelt hat.
- 18.3 Der Lieferant haftet bei grober Fahrlässigkeit und für Personenschäden gemäß schweizerischem Recht unbeschränkt.
- 19 Geheimhaltung und Datenschutz**
- 19.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle, Patente, Urheberrechte usw., welche SEM dem Lieferanten für die Ausarbeitung der Offerte bzw. einer Lieferung überlässt, dürfen ohne schriftliche Einwilligung von SEM für keine anderen Zwecke verwendet und nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 19.2 Allfällige Urheberrechte an der Bestellung stehen SEM zu. Auf Verlangen sind SEM alle Unterlagen samt Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.
- 19.3 Der Lieferant hat die Ausarbeitung einer Offerte oder die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.
- 19.4 Verletzt eine Vertragspartei oder von ihr einbezogene Dritte vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet die verletzende Vertragspartei der anderen eine Konventionalstrafe, falls eine solche im Vertrag festgelegt ist und sofern sie nicht beweist, dass weder sie noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft.
- 19.5 Geltende Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Allenfalls sind darüber hinaus besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu vereinbaren.
- 20 Streitigkeiten**
- Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und zur Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen.
- 21 Abtretung, Übertragung und Verpfändung**
- Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.
- 22 Erfüllungsort**
- Erfüllungsort für Lieferungen und allfällige weitere Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von SEM.

23 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat die Vertragsurkunde Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor der Offerte und die Offerte hat Vorrang vor dem Pflichtenheft.

24 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

24.1 Der Lieferant hält für seine Mitarbeiter die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet insbesondere die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit sowie die Einhaltung der Kinderschutzbestimmungen. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet Unterlieferanten oder Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

24.2 Verletzt der Lieferant oder ein von ihm einbezogener Dritter vorstehende Pflichten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, falls eine solche im Vertrag festgelegt ist und sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

25.1 Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

25.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

25.3 Gerichtsstand ist Luzern-Land.

Steiner Energie AG

Malters, 23. Januar 2015